

Datum
16.03.2020

Corona-Virus – Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der weltweiten Krankheitsausfälle durch das Corona-Virus führt es vermehrt dazu, dass Unternehmen **Kurzarbeit** beantragen müssen. Hierüber wollen wir Sie informieren und Ihnen eine Hilfestellung leisten.

Mehr Unternehmen als **bisher** sollen die Leistung der Bundesagentur für Arbeit (BA) ab April beantragen können. Betriebe sollen dann Kurzarbeitergeld schon nutzen können, wenn nur **zehn Prozent** der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind - statt wie bisher ein Drittel (gültig bis 31.03.2020). Zusätzlich muss der Entgeltausfall mehr als zehn Prozent des monatlichen Bruttoentgelts betragen.

Zudem sollen die Sozialbeiträge den Arbeitgebern voll von der BA erstattet werden. Auch für Leiharbeiter soll Kurzarbeitergeld gezahlt werden können. Die BA übernimmt bei dieser Leistung 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns, wenn ein Unternehmen Mitarbeiter in Kurzarbeit schickt. Bei Arbeitnehmern mit Kind sind es 67 Prozent. Bei Mitarbeitern mit den Steuerklassen 5 und 6 ist ein Nachweis (Geburtsurkunde des Kindes, Kopie Lohnsteuerabzugsmerkmale des Ehepartners mit Kinderfreibetrag) vorzulegen.

Folgende Voraussetzungen müssen für den Antrag von Kurzarbeitergeld erfüllt sein:

1. Erheblicher Arbeitsausfall verbunden mit Entgeltausfall
 - Hierfür müssen wirtschaftliche Gründe oder ein unabwendbares Ereignis die Ursache sein (hier: Corona-Virus). Der Arbeitsausfall ist unvermeidbar. NEU: auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll **vollständig** oder **teilweise verzichtet** werden können. Bislang war es so, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.

2. Betriebliche Voraussetzungen
 - Mindestens eine sozialversicherungspflichtige Person muss im Betrieb beschäftigt sein (Entgelt > 450€)
 - Beantragung von Kurzarbeitergeld kann auch für nur eine **bestimmte Abteilung** erfolgen
3. Persönliche Voraussetzungen
 - Kurzarbeitergeld wird nur für ungekündigte Beschäftigungsverhältnisse gezahlt
4. Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit
 - Die **Anzeige** über Arbeitsausfall (z.B. März bis 31.03.2020, April bis 30.04.2020) muss schriftlich erfolgen – Anlage ist anbei bzw. unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf zu finden
 - Der Zeitraum, für den Kurzarbeitergeld beantragt wird, darf maximal 12 Monate betragen
 - Die Anzeige sollte vorab per Mail (Lueneburg-Uelzen.031-OS@arbeitsagentur.de) und sodann per Post (Agentur für Arbeit Lüneburg-Uelzen, 21333 Lüneburg) verschickt werden.
 - Der Antrag über Kurzarbeit muss innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen BA eingereicht werden. Dieser erfolgt in der Regel zusammen mit der Lohnabrechnung

Wenn Sie alle vier Voraussetzungen erfüllen steht der Gewährung des Kurzarbeitergeldes für Ihren Betrieb nichts mehr im Wege.

Sollten Sie die Anzeige selber stellen, bitten wir Sie, Ihren Sachbearbeiter entsprechend darüber zu informieren.

Für die Beantragung von Kurzarbeitergeld müssen Sie Ihre Entscheidung zunächst den betroffenen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen mitteilen. Ist ein Betriebsrat in Ihrem Unternehmen vorhanden muss hier eine Vereinbarung getroffen werden. Gibt es keinen Betriebsrat bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung aller von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten. Dieses Schreiben, auf dem alle Mitarbeiter unterschreiben, kann formlos sein, muss bei der Anzeige mit eingereicht werden und sollte mit einem offenen Ende versehen werden. Einen Entwurf für eine Vorlage erhalten Sie als Anlage zu diesem Schreiben.

Nachträglich möchten wir Sie darauf hinweisen, dass **zunächst Urlaubstage** aus dem **Vorjahr** (nicht aus dem aktuellen Jahr 2020) sowie Überstundenguthaben verbraucht werden müssen.

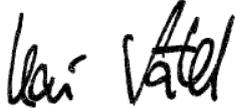
Sollten Ihre Mitarbeiter aufgrund des Kita- und Schulausfalls nicht arbeiten können, ist hier Urlaub, Überstundenfrei oder unbezahlter Urlaub zu nehmen. Es besteht keine Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers und somit auch keine Lohnfortzahlung durch die Krankenkassen.

Für die Bauwirtschaft gilt bis zum 31.03.2020 weiterhin der Antrag auf Saison-KUG. Ab April 2020 sollte präventiv die Anzeige über Arbeitsausfall (wirtschaftliches KUG) erfolgen.

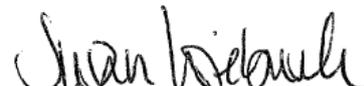
Da gerade erst am vergangenen Freitag, 13. März 2020, diese neue Regelung durch den Bundestag beschlossen wurde, werden wir Sie weiterhin auf dem Laufenden halten. Wir hoffen Ihnen mit diesem Schreiben ein paar wichtige Tipps zum Umgang mit Kurzarbeitergeld liefern zu können. Ihre Sachbearbeiter stehen Ihnen zu diesem Thema natürlich jederzeit telefonisch zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen



Kai Säland


Susan Wiebusch



Inge Habor


Anke Frost